

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesa.

Bureau Nr. 20.

Redaktionssitz: Leipzig 21200.

Strasse Riesa Nr. 12.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 23.

Donnerstag, 29. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Berfügung, betreffend den Beirat der Landestelle für Textilnotstandsversorgung.

Vom 24. Januar 1920.

I. Der von der Landestelle für Textilnotstandsversorgung durch Verfügung des Wirtschaftsministeriums vom 24. Januar 1920 beigelegende Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Kommunalverbände, unter denen sich je ein Vertreter der großstädtischen, der mittelständischen und der ländlichen Kommunalverbände befinden muss;
2. dem Bevollmächtigten der Textilnotstandsversorgungs-G. m. b. H. in Berlin für Sachsen;
3. je einem Vertreter der sächsischen Reichskleiderläger und des Textileinzelhandels;
4. einem Vertreter der verordnungsberechtigten Anstalten und Behörden;
5. einem Vertreter der Landwirtschaft;
6. einem Vertreter der verordnungsberechtigten friedensmächtigen Industriebetriebe; zu 5. und 6.: von diesen zwei Vertretern muss der eine ein Arbeitgebervertreter, der andere ein Arbeitnehmervertreter sein;
7. drei Vertretern, die im Ritter 4-6 nicht bereits aufgelisteten Verbandsverbreite;
8. fünf Vertretern des beteiligten Fertigungsgremiens, von denen je ein Vertreter der Oberfleißerfabrikation, der Webefabrikation, der Detaillkonfektion, dem Schneider- und dem Schuhmachergewerbe angehören muss.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe, zu 4. auf Vorschlag des Ministeriums des Innern, IV. Abteilung, zu 5. auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums, V. Abteilung und zu 1., 3., 6.-8. auf Vorschlag der Landestelle für Textilnotstandsversorgung berufen.

II. Der Beirat hat die Landestelle zu berufen.

Er ist zu diesem Zweck, soweit dies nicht wegen der Dringlichkeit der Sache unumgänglich ist, zu hören.

1. zu Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
2. zu wichtigen Beschlüssen und Vorstellungen gegen Versagungen oder sonstige Maßnahmen der Landestelle.

III. Dem Beirat ist von Zeit zu Zeit über die Tätigkeit der Landestelle Bericht zu erstatten.

IV. Der Beirat hat das Recht

- a) Anträge an die Landestelle zu richten und im Falle ihrer Ablehnung die Weiterleitung an den Kommissar des Wirtschaftsministeriums zu verlangen;
- b) um Auskunft über einzelne Angelegenheiten im Geschäftsbereich der Landestelle zu erfragen.

V. Der Beirat wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Bei Fragen, die nur einzelne Gruppen oder Interessentreire berühren, sieht es dem Vorsitzenden frei, nur die Vertreter dieser Gruppen oder Kreise einzuberufen.

Wird von einem Vertreter der Mitglieder der Zusammentrag beantragt, so hat der Vorsitzende den Beirat binnen 1 Woche einzuberufen.

VI. Der Kommissar des Wirtschaftsministeriums ist zu allen Sitzungen des Beirates einzuladen.

Er hat das Recht, die Beschlüsse und Maßnahmen des Beirates wegen Verlegung der Gelehrte oder wesentlicher öffentlicher Interessen zu beanstanden. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen hat zu unterbleiben. Über die Ausrechtheraltung der Beanstandung entscheidet das Wirtschaftsministerium nach Anhörung der Landestelle für Textilnotstandsversorgung.

Wird eine von dem Beirat getroffene oder beabsichtigte Maßnahme beanstanden, oder unterbleibt eine vom Kommissar zur Verbüßung der Verlegung der Gelehrte oder wesentlicher öffentlicher Interessen verlangte Maßnahme, so kann das Wirtschaftsministerium, sofern innerhalb angemessener Zeit eine von ihm gebilligte Maßnahme nicht erfolgt, seinerseits entsprechende Maßnahmen treffen.

VII. Über die Verhandlungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die Verhandlungszzeit, die Verhandlungsgegenstände, wichtige Anträge, die gezahlten Beiträge und das Stimmenverhältnis aufzunehmen sind, und die vom Vorsitzenden und vom Beisitzer zu unterschreiben ist.

VIII. Der Beirat beschließt nach absolnter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende hat bei der Beschlussfassung keine Stimme.

IX. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Der notwendige Kleideraufwand ist ihnen von denjenigen Hochgruppen bzw. Interessentreire zu erstatten, die die Vorschläge für ihre Ernenntung bei der Landestelle eingereicht haben. Für die Vertreter der Kommunalverbände haben diese anteilig die Kosten zu erstatte. Die Gestaltung der Kosten für den Vertreter der verordnungsberechtigten Anstalten und Behörden regelt das Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister: Dr. Klien.

Berfügung, betreffend Errichtung einer Landestelle für Textilnotstandsversorgung.

Vom 24. Januar 1920.

§ 1. Für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung des Freistaates Sachsen mit Kleidung und Schuhwerk wird als besondere Landesbehörde eine Landestelle für Textilnotstandsversorgung errichtet, die ihren Sitz in Dresden hat.

Die Landestelle ist dem Wirtschaftsministerium unterstellt, das durch einen Kommissar eine ständige Aufsicht ausübt.

Für den Dienstbetrieb der Landestelle ist eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedarf.

§ 2. Der Landestelle wird ein Beirat beigegeben, der aus 18 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht, die vom Wirtschaftsministerium auf die Dauer von einem Jahr ernannt werden. Der Vorstand der Landestelle führt den Vorsitz im Beirat. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Beauftragte des Beirates werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

Die Landestelle kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und hierzu auch Personen, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zusieben. Sie kann auch im übrigen jederzeit zu den Beratungen Sachverständige und Auskunfts Personen, die dem Beirat nicht angehören, zusieben.

§ 3. Der Landestelle werden die bisher von den Landeszentralbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Bekleidung und Schuhwerk übertragen. Sie hat insbesondere die Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verteilung der der Notstandsversorgung dienenden Waren zu regeln und zu überwachen.

Die Landestelle hat ferner die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem in Artikel 1 bezeichneten Gebiete zu beaufsichtigen und zu unterstützen, sowie für die einheitliche Durchführung der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium kann der Landestelle auch andere mit der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kleidung und Schuhwerk zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

§ 4. Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben der Landestelle und deren Beauftragten auf Erfordernis Auskunft zu erteilen und Alterseinsicht zu gewähren. Sie haben den Anweisungen der Landestelle Folge zu leisten.

Die Landestelle wird auf Grund von § 1 der Bekanntmachung über Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 (R. O. Bl. S. 604) ermächtigt, die in dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die diesen Rechten entsprechende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Angehörigen der Landestelle und die Mitglieder des Beirates.

§ 5. Die Kosten der Landestelle werden auf die Kommunalverbände anteilig umgelegt. Zur Deckung dieser Kosten und des ihnen selbst entstehenden notwendigen Geschäftsaufwandes sind die Kommunalverbände berechtigt, mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Zuschläge zu erheben.

Wirtschaftsministerium.

94 o III Kr 1 A

Für den Minister: Dr. Klien. 15253

Zusammenhang der Erhöhung der Umlaufsteuer werden die Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst wie folgt neu festgesetzt:

a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage 3.28 Mr. für das Pfund,

b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage 2.56 " " "

c) Blut und Leberwurst 3.70 " " "

Von dem in dieser Woche zur Verteilung kommenden Schweinefleisch sollen 60 Gramm 80 Pfennige.

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist die Unterlieferung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewürgen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Großenhain, am 28. Januar 1920.

351 o V. Der Kommunalverband.

Hundesteuer in Gröba.

Nachdem die Steuerkasse eingegangen sind, fordern wir alle Steuerpflichtigen auf, die Hundesteuer bis spätestens

den 7. Februar 1920

an unsere Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt zwangsläufig Verreibung.

Gröba (Elbe), am 29. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Verfügung und Ämterliches.

Riesa, den 29. Januar 1920.

—* Erhöhung des Güter- und Tiertarifes auf 100 Prozent. Die deutschen Regierungen mit Staatsbahndienst haben mit Rücksicht auf die fortgesetzten Steigerungen für Ausgaben infolge der Erhöhungen der Beziehungen der Beamten und Arbeiter und der Materialkreise beschlossen, zum 1. März 1920 eine allgemeine Erhöhung des Güter- und Tiertarifes um 100 Prozent einzutreten zu lassen. Die dringende Notwendigkeit, die Erhöhung sofort durchzuführen, haben die Regierungen gezwungen, aus diesmal wieder die Form der provisorischen Tarifserhöhung zu wählen. Dieständige Tarifkommission und der Ausschuss der Verkehrsinteressen sind mit der systematischen Einarbeitung der seit Kriegsende eingetretenen Tarifserhöhungen der Güter- und Tiertarife beschäftigt. Auch eine Erhöhung der Personentarife ist grundätzlich beschlossen worden. Über das Maß der Erhöhung und den Zeitpunkt ihrer Durchführung sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

—* Verein für Volksbildung e. V. Im Volkshaus Land am 26. Jan. die Hauptversammlung des Vereins für Volksbildung und Kunstmühle statt. Der Verein besteht seit dem 1. September und zählt augenblicklich 40 fördernde Mitglieder (Gemeinden, Vereine usw.) und 165 Einzelmitglieder. Aus dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß der Vorstand und die Unterausschüsse für Theater und Konzert, Volksbildungskultur, Ausstellungen, Jugendbildung, Büchervereinigung in den 4 Monaten der Berichtszeit umfangreiche Arbeit geleistet haben: 2 Konzerte des Chemnitzer Philharmonischen Orchesters, 2 Morgenstern, 3 Wiederholungsmittage in Riesa, 2 in Gröba, zahlreiche Aufführungen des Stadttheaters, 1 Aufführung der Betreuungsförderung (Biberpol), 1 Jugendvorstellung (Wilhelm Tell), 2 Einschreibungen in das Wagnerkonzert, 2 Einschreibungen in Riesa (Hofrat Seiffert, Dresden, Dr. Höhner, Riesa), 1 in Gröba (Ludwig Richter, Herr Oberlehrer). Volksbildungskultur fanden 5 statt: Volksbildung-

schule (242 Teilnehmer), Freie Riede (155), Chemie (40), Einf. i. d. Elektrotechnik (91), Operario (81). Die Kurse mussten mehrfach geteilt werden. Aus dem Rätenbericht geht hervor, daß Ausgaben in Höhe von 1991,40 Mr. 8508,45 Mr. einnahmen gegenüberstehen. Der günstige Abschluß beruht darauf, daß die Mitgliedsbeiträge für das ganze Jahr erhoben worden sind, die Ausgaben dagegen sich nur auf 4 Monate erstrecken. Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Lehrer Günther (1. Vor.), Ober. Heinrich (2. Vor.), Ostar. Wals, Gröba (1. Kassierer), Abteilungsleiter Lorenz, Gröba (2. Kassierer), Dr. Wuttke, Gröba (Schriftführer), Bergkunst Schoppmann, Vorsitzender des Gewerbevereins Veltner (Viehmarktverein). Die Unterausschüsse blieben in der gleichen Zusammensetzung bestehen. Neubildungswahl wurde die Herren Weißbach, Gröba und Lehrer Günther II, Riesa. In der Aussprache wurden eine Anzahl Wünsche gedacht (mehr kleinere Veranstaltungen, Vorträgervorstände, Volksschulabend, größere Vergnügungen f. d. Einzelmitglieder). Zum Schluß entwickelte der Vorsitzende die Pläne für die nächste Zeit (Volksbildungskultur, Gottfried Kellerabend).

—* Volksbildungskultur. Am Freitag, 7. Uhr abends beginnt im Physizimmer der Oberrealschule der Kurzus. Viele und Sachen, Herr Prof. Börner. Der Kurzus umfaßt 8 Abende. Zahlreiche Experimente werden vorgeführt werden. Räten in Riesa: Wulfkamp, Hoffmann, Wolfsburg, Konsum, in Gröba: Konsumverein.

—* Für die aus der Volkskammer ausgeschiedenen Abgeordneten treten als Erziehende Frau Dr. Bell-Libby und Bürgermeister Paul Barthel aus Lunzenau in die Kammer ein.

—* Fünf Jahre Brotkarte. Dieser Tage werden es fünf Jahre seit die Brotkarte eingeführt wurde. Am 25. Januar 1915 wurde im ganzen Reich angeordnet, daß fortan die Abgabe von Brot und Mehl nur noch gegen Karten bzw. Kartenabzüsse zu entrichten habe, mit anderen Worten, daß das Brot rationiert werde. Damals glaubte wohl niemand, daß nach fünf Jahren diese Einrichtung weiter bestehen geblieben sein würde, doch vor allem auch nach dem Ende des Krieges von einer Befreiung dieses Kartensystems auf weiteste Abstande hinaus leider noch keine Seele sein konnte.

—* Die belohnten Hartgeldhamster. Seitdem die Regierung den Silberkaufvertrag bekannt gegeben hat, ist das Silber unerhort im Preise gestiegen. Denn mit der Regierung konkurrierten nicht nur zahlreiche Metallstullen, sondern fast jeder Juwelier sucht heutzutage Silbergeld ins Tropf zu bringen. Für eine Mark wird jetzt schon zwölfe Mark Papiergeld bezahlt, für das Zweck und Dreimarkstück dementprechend mehr. Für den Erlös, den man heutzutage für ein einzelnes Zwanzigmärkstück erhält, konnte man in früheren Jahren eine vierwöchentliche Erholungsreise in die Alpen wagen. Verschiedene Schlechthändler zahlen nämlich schon fünfhundert Mark dafür. Wo diese Wertsteigerung des edlen Metalls hin führen soll, ist vorläufig nicht abzusehen. Tatsache ist jedenfalls, daß die während des Krieges als unpatriotisch verachtete Hamster von Hartgeld heutzutage, wenn auch nicht goldene, so doch „papierene“ Früchte von ungeheurer Größe trägt.

—* Die Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Dresden. Die vom Rat der Stadt ausgearbeitete Vorlage über die Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Dresden liegt nunmehr dem Stadtvorstandekollegium vor. Aus derselben sind hauptsächlich drei Gesichtspunkte hervorzuheben, die 1. den Übergang von der bisherigen, grundlegend nur den sogenannten Notbedarf gewährenden Armenpflege zur sogenannten vorbeugenden Fürsorge, 2. den Ausbau der vorbeugenden Fürsorge und 3. die Organisation treffen. Die vorbeugende Fürsorge soll einen drohenden Notstand möglichst frühzeitig zu erfassen und in seinen Wirkungen aufzuhören suchen. Dazu ist notwendig erforderlich, daß nicht abgewartet wird, bis die Not aus äußerste gekriegt ist, und daß deshalb auch mehr als der Notbedarf gewahrt wird. Um die vorbeugende Fürsorge auszubauen, wird ein enges Zusammenarbeiten mit der privaten Hilfsstätigkeit notwendig sein, in deren